



Statuten

Gültig ab 14.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Dauer, Sitz und Zweck

- 1.1 Sitz
- 1.2. Zweck

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder
- 2.2 Beginn der Mitgliedschaft
- 2.3 Recht der Mitglieder
- 2.4 Pflichten der Mitglieder
- 2.5 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss
- 2.6 Ethik-Statut

3. Organisation

3.1 Organe

A Delegiertenversammlung, DV

- 1) Stellung, Zusammensetzung
- 2) Stimmrecht, Stellvertretung
- 3) Befugnisse
- 4) Antragsrecht
- 5) Einberufung, Vorsitz, Protokoll
- 6) Beschlüsse, Wahlen
- 7) Ehrungen

B Vorstand

- 1) Stellung, Zusammensetzung
- 2) Amtsdauer
- 3) Einberufung, Vorsitz, Protokoll
- 4) Befugnisse / Aufgaben
- 5) Beschlüsse

C Rechnungsrevisoren

- 1) Aufgaben
- 2) Amtsdauer

4. Finanzen

- 4.1 Einnahmen, Ausgaben
- 4.2 Geschäftsjahr

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

- 5.1 Fusion, Auflösung
- 5.2 Liquidation

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Statutenänderungen
- 6.2 Inkrafttreten



1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband „**Graubünden Tennis**“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im folgenden **Graubünden Tennis** genannt. Graubünden Tennis ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jegliche diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.1 Sitz

Der Sitz von Graubünden Tennis befindet sich jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

Graubünden Tennis bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von Graubünden Tennis
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von Swiss Tennis übertragen werden.
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder von Graubünden Tennis sind Tennisclubs und Tenniscentren mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von Graubünden Tennis, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Delegiertenversammlung von Graubünden Tennis zuständig. Die A-Mitgliedschaft bei Graubünden Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.1.2 B-Mitglieder

Clubs, Centren oder Institutionen (Firmen, Hotels usw.), welche nicht Mitglied von Swiss Tennis sind können bei Graubünden Tennis als B-Mitglied aufgenommen werden. Sie haben für die DV ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht. Sie werden als Gastclub zur GV eingeladen. Sie können nicht an der IC-Meisterschaft teilnehmen, keine offiziellen Turniere organisieren und keine Lizenzen lösen. B-Mitglieder zahlen jährlich einen Pauschalbeitrag, welcher an der DV festgelegt wird.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft



Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von Graubünden Tennis und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Graubünden Tennis und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von Graubünden Tennis einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Graubünden Tennis die Durchführung der Meisterschaften und Kurse benötigte Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (abhängig von den jeweiligen DV Entscheiden).

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von Graubünden Tennis schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von Graubünden Tennis gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Graubünden Tennis wiederholt nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von Graubünden Tennis.

2.6 Ethikstatut

Graubünden Tennis setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Graubünden Tennis anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Graubünden Tennis und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut)



und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Graubünden Tennis unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Graubünden Tennis selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Graubünden Tennis sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe von Graubünden Tennis sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

A Delegiertenversammlung

1) *Stellung, Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Graubünden Tennis. Sie besteht aus Vertretern der Mitglieder.

2) *Stimmrecht, Stellvertretung*

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0-1	Platzgebühr	1 Stimme
2	Platzgebühren	2 Stimmen
3-6	Platzgebühren	3 Stimmen
7-	Platzgebühren	4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Graubünden Tennis nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.



3) *Befugnisse*

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten von Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 - der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderungen von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen

4) *Antragsrecht*

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5) *Einberufung, Vorsitz, Protokoll*

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt, sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch elektronische Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von Graubünden Tennis.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

6) *Beschlüsse, Wahlen*

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.



7) *Ehrungen*

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Delegiertenversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

B Vorstand

1) *Stellung, Zusammensetzung*

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von Graubünden Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 4 – 6 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2) *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Mitarbeiter beiziehen.

3) *Einberufung, Vorsitz, Protokoll*

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

4) *Befugnisse / Aufgaben*

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von Graubünden Tennis nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von Graubünden Tennis
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für Graubünden Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung

5) *Beschlüsse*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.



C) Rechnungsrevisoren

1) Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von Graubünden Tennis, erstatten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von Graubünden Tennis bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben von Graubünden Tennis sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von Graubünden Tennis haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von Graubünden Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von Graubünden Tennis oder zur Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von Graubünden Tennis, zur Auflösung von Graubünden Tennis oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von Graubünden Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommene Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.



5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von Graubünden Tennis beschlossen, so wählt die Delegiertenversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist bei Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von Graubünden Tennis ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.